



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Januar 2014  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0451 (NLE)**

---

**5190/14  
ADD 1**

**ATO 3  
AGRI 6  
COMER 6**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der  
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Januar 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2013) 943 final - ANHÄNGE 1-5

---

Betr.: ANHÄNGE zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung  
von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungs- und Futtermitteln im Falle  
eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen  
Notstandssituation

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2013) 943 final - ANHÄNGE 1-5.

---

Anl.: COM(2013) 943 final - ANHÄNGE 1-5



Brüssel, den 10.1.2014  
COM(2013) 943 final

ANNEXES 1 to 5

## **ANHÄNGE**

**zum**

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates**

**zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungs- und Futtermitteln im  
Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation**

## ANHANG I

### Höchstwerte radioaktiver Kontamination von Nahrungsmitteln

Für Nahrungsmittel gelten folgende Höchstwerte:

	Nahrungsmittel (Bq/kg) <sup>1</sup>			
	Nahrungsmittel für Säuglinge <sup>2</sup>	Milcherzeugnisse <sup>3</sup>	Sonstige Nahrungsmittel (sofern nicht von geringerer Bedeutung) <sup>4</sup>	Flüssige Nahrungsmittel <sup>5</sup>
Strontiumisotope, insbesondere Sr-90	75	125	750	125
Jodisotope, insbesondere I-131	150	500	2 000	500
Alphateilchen emittierende Plutoniumisotope und Transplutonium-elemente, insbesondere Pu-239, Am-241	1	20	80	20
Alle übrigen Nuklide mit einer Halbwertszeit von mehr als 10 Tagen, insbesondere Cs-134, Cs-137 <sup>6</sup>	400	1 000	1 250	1 000

<sup>1</sup> Der Wert für konzentrierte Erzeugnisse und Trockenerzeugnisse wird auf der Grundlage des für den unmittelbaren Verbrauch rekonstituierten Erzeugnisses berechnet. Die Mitgliedstaaten können Empfehlungen hinsichtlich der Verdünnungsbedingungen abgeben, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Höchstwerte zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Als Nahrungsmittel für Säuglinge gelten Nahrungsmittel für die Ernährung von Säuglingen während der ersten 12 Lebensmonate, die für sich genommen deren Nahrungsbedarf decken und in Packungen für den Einzelhandel dargeboten werden, die gemäß den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie 2006/141/EG der Kommission eindeutig als „Säuglingsanfangsnahrung“, „Folgenahrung“, „Säuglingsmilchnahrung“ oder „Folgemilch“ gekennzeichnet und etikettiert sind.

<sup>3</sup> Als Milcherzeugnisse gelten die Erzeugnisse folgender KN-Codes einschließlich späterer Anpassungen: 0401, 0402 (außer 0402 29 11).

<sup>4</sup> Nahrungsmittel von geringerer Bedeutung und die für diese Nahrungsmittel jeweils geltenden Höchstwerte sind in Anhang II aufgeführt.

<sup>5</sup> Flüssige Nahrungsmittel gemäß Code 2009 und Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur. Die Werte werden unter Berücksichtigung des Verbrauchs von Leitungswasser berechnet; für die Trinkwasserversorgungssysteme sollten identische Werte gelten.

<sup>6</sup> Diese Gruppe umfasst nicht Kohlenstoff-14, Tritium und Kalium-40.

## ANHANG II

### **Höchstwerte radioaktiver Kontamination von Nahrungsmitteln von geringerer Bedeutung**

#### 1. Nahrungsmittel von geringerer Bedeutung

KN-Code	Beschreibung
0703 20 00	Knoblauch (frisch oder gekühlt)
0709 59 50	Trüffeln (frisch oder gekühlt)
0709 99 40	Kapern (frisch oder gekühlt)
0711 90 70	Kapern (vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet)
ex 0712 39 00	Trüffeln (getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet)
0714	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefeldioxid oder anderen Stoffen eingelegt
0903 00 00	Mate
0904	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert
0905 00 00	Vanille
0906	Zimt und Zimtblüten
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze

1106 20	Mehl, Grieß und Pulver von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen des KN-Code 0714
1108 14 00	Stärke von Maniok
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1604 31 00	Kaviar
1604 32 00	Kaviarersatz
1801 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
1803	Kakaomasse, auch entfettet
2003 90 10	Trüffeln (ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht)
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Impfstoffe des KN-Code 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:
2936	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art

3301

Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkreter“ oder „absoluter“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle

2. Für die in Absatz 1 genannten Nahrungsmittel von geringerer Bedeutung gelten folgende Höchstwerte:

	<b>(Bq/kg)</b>
Strontiumisotope, insbesondere Sr-90	7500
Jodisotope, insbesondere I-131	20000
Alphateilchen emittierende Plutoniumisotope und Transplutoniumelemente, insbesondere Pu-239, Am-241	800
Alle übrigen Nuklide mit einer Halbwertszeit von mehr als 10 Tagen, insbesondere Cs-134, Cs-137 <sup>7</sup>	12500

<sup>7</sup> Diese Gruppe umfasst nicht Kohlenstoff-14, Tritium und Kalium-40.

### ANHANG III

## HÖCHSTWERTE RADIOAKTIVER KONTAMINATION VON FUTTERMITTELN

Für Caesium-134 und Caesium-137 geltende folgende Höchstwerte:

tierische Herkunft	Bq/kg <sup>8,9</sup>
Schweine	1 250
Geflügel, Lamm, Kalb	2 500
Sonstige	5 000

---

<sup>8</sup> Mit diesen Werten soll zur Einhaltung der zulässigen Höchstwerte für Nahrungsmittel beigetragen werden; sie allein gewährleisten jedoch nicht unter allen Umständen eine Einhaltung der Höchstwerte und schmälern auch nicht die Verpflichtung, die Radioaktivitätswerte in Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, zu kontrollieren.

<sup>9</sup> Diese Werte gelten für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Futtermittel.

#### ANHANG IV Aufgehobene Verordnungen

Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates	(ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 11)
Verordnung (Euratom) Nr. 2218/89 des Rates	(ABl. L 211 vom 22.7.1989, S. 1)
Verordnung (Euratom) Nr. 944/89 der Kommission	(ABl. L 101 vom 13.4.1989, S. 17)
Verordnung (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission	(ABl. L 83 vom 30.3.1990, S. 78)



## ANHANG V

### ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87	Verordnung (Euratom) Nr. 944/89	Verordnung (Euratom) Nr. 770/90	Diese Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1		Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2		Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1			Artikel 2
Artikel 2 Absatz 2			Artikel 3 Absätze 1 und 2
Artikel 3 Absatz 1			-
Artikel 3 Absatz 2			-
Artikel 3 Absätze 3 und 4			Artikel 3 Absatz 3
Artikel 4			-
Artikel 5 Absatz 1			Artikel 6
Artikel 5 Absatz 2			-
Artikel 6 Absatz 1			Artikel 4 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2			Artikel 4 Absatz 2
		Artikel 2	Anhang II Nummer 2
		Artikel 1	Anhang III
---	---	---	Artikel 5
Artikel 7			-
---	---	---	Artikel 7
Artikel 8			Artikel 8
Anhang			Anhang I
	Anhang		Anhang II Nummer 1
		Anhang	Anhang III
---	---	---	Anhang IV
---	---	---	Anhang V